
EINWOHNERGEMEINDE
MÜNCHENBUCHSEE



Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee mit Elektrizität

Genehmigt durch die Stimmberechtigten am 14. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Leistungsauftrag	2
Art. 1	2
Aufgabenübertragung, Zweck.....	2
Art. 2	2
Leistungsauftrag.....	2
Art. 3	2
Kompetenzen der EMAG.....	2
Art. 4	3
Verteilanlagen	3
Art. 5	3
Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung.....	3
Art. 6	3
Personal	3
II. Finanzierung der Versorgung	4
Art. 7	4
Finanzierung Elektrizitätsversorgung.....	4
Art. 8	4
Administrative Kostenbeiträge	4
Art. 9	4
Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden	4
Art. 10	5
Produkte und Dienstleistungen.....	5
III. Aktionärsstruktur und Aufsicht	5
Art. 11	5
Aktionärsstruktur der EMAG	5
Art. 12	5
Aufsicht und Berichterstattung.....	5
Art. 13	5
Zuständigkeiten	5
Art. 14	6
Haftung	6
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
Art. 15	6
Übergangsbestimmung	6
Art. 16	6
Inkrafttreten	6

Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, gestützt auf

1. Art. 68 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998
2. Art. 37 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998
3. Art. 11 i.V.m. Art. 50 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee vom 28. November 2010

beschliesst

I. Leistungsauftrag

Art. 1

Aufgabenübertragung, Zweck

¹ Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee überträgt die Aufgaben der Elektrizitätsversorgung mit allen Rechten und Pflichten auf die privatrechtlich organisierte Energie Münchenbuchsee AG („EMAG“).

² Dieses Reglement legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Beziehungen beziehungsweise die Rechte und Pflichten zwischen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und der EMAG sowie zwischen den Kundinnen und Kunden und der EMAG fest.

Art. 2

Leistungsauftrag

¹ Die EMAG beliefert die Kundinnen und Kunden im zugewiesenen Versorgungsgebiet mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben.

² Die EMAG kann gewerbliche Leistungen erbringen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben des Leistungsauftrags haben.

Sie kann insbesondere:

- a) Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet ist, mit Elektrizität versorgen;
- b) weitere Leistungen im Bereich der Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Energie erbringen.

³ Die EMAG kann ihre Leistungen auch ausserhalb des zugewiesenen Versorgungsgebiets erbringen. Die selbständige und unabhängige Erfüllung des Leistungsauftrages auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee muss jederzeit gewährleistet sein.

Art. 3

Kompetenzen der EMAG

¹ Die EMAG verfügt im Bereich des Leistungsauftrags gemäss Art. 2 über:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat der EMAG nicht weiter delegiert werden;

b) die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kompetenzen für die Festsetzung von Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen sowie Bewilligungskompetenzen;

c) alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse, insbesondere zur Gewährleistung einer hohen Versorgungsqualität und -sicherheit.

² Für das Verhältnis zwischen der EMAG und den Kundinnen und Kunden gelten die Bestimmungen des Privatrechts. Vorbehalten bleiben die übergeordneten rechtlichen Bestimmungen.

Art. 4

Verteilanlagen

¹ Die EMAG erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die erforderlichen Verteilanlagen nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

² Die Verteilanlagen, die der Versorgung mit Elektrizität dienen, sind mittels Durchleitungsrechten und/oder Überbauungsordnungen sicherzustellen.

³ Die von der EMAG erstellten Verteilanlagen für Elektrizität stehen im Alleineigentum der EMAG.

Art. 5

Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung

¹ Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung sind in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und der EMAG zu regeln.

² Der Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung umfasst im Einzelnen folgende Punkte:

a) die Leistungen der EMAG zugunsten der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee sowie die Leistungen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee zugunsten der EMAG;

b) die gegenseitige Information zwischen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und der EMAG;

c) die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und der EMAG;

d) die Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die EMAG;

e) die der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee zu entrichtende Abgabe (Art. 9).

Art. 6

Personal

Die EMAG ist eine verlässliche und attraktive Arbeitgeberin und bietet branchenübliche Anstellungsbedingungen.

II. Finanzierung der Versorgung

Art. 7

Finanzierung
Elektrizitäts-
versorgung

- 1 Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die EMAG im Rahmen der Strommarktgesetzgebung einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge und wiederkehrende Tarife und Preise.
- 2 Die Kostenbeiträge, Tarife und Preise sollen der EMAG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung und Versorgungssicherheit ermöglichen.
- 3 Die Bedingungen für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung und für die Elektrizitätslieferungen an Kundinnen und Kunden sowie die Höhe der einmaligen Kostenbeiträge und der wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die EMAG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungsgrundsätze zu berücksichtigen.
- 4 Schuldnerin beziehungsweise Schuldner der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge ist die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die wiederkehrenden Tarife und Preise schuldet diejenige Person, auf welche das Zählerabonnement lautet, wobei die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.
- 5 Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin beziehungsweise des Grundeigentümers kann von der EMAG nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin beziehungsweise des Grundeigentümers die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.

Art. 8

Administrative
Kostenbeiträge

Die EMAG erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs entsprechende Kostenbeiträge. Diese richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

Art. 9

Sondernutzung
von öffentlichem
Grund und Boden

- 1 Die EMAG hat das Recht, für das Verlegen und Betreiben von Leitungen für die Versorgung mit Elektrizität sowie der notwendigen Nebenanlagen den öffentlichen Grund und Boden sowie bestehende und künftige öffentliche Strassen in der Hoheit der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee im Sinne der kantonalen Strassengesetzgebung zu benutzen.
- 2 Für die Sondernutzung erhebt die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee von der EMAG eine Abgabe. Diese bemisst sich für die Leitungen der Elektrizitätsversorgung nach der auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee ausgespiessenen Energie. Die Abgabe beträgt maximal 1.20 Rp./kWh.

³ Der Gemeinderat regelt die Höhe und die Modalitäten für die Ausrichtung der Abgabe in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung.

Art. 10

Produkte und
Dienstleistungen

¹ Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und die EMAG können auf der Basis von separaten Vereinbarungen bei der anderen Partei jeweils Produkte und Dienstleistungen beziehen.

² Die Vereinbarungen werden zu Marktbedingungen abgeschlossen und nach dem Bruttoprinzip der anderen Partei in Rechnung gestellt. Es erfolgt keine gegenseitige Verrechnung von unterschiedlichen Leistungen.

III. Aktionärsstruktur und Aufsicht

Art. 11

Aktionärsstruktur
der EMAG

¹ Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee hält 100% der Aktien der EMAG.

² Rechtsgeschäfte, die zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee bei der EMAG führen, bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee.

Art. 12

Aufsicht und
Berichterstattung

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die EMAG in der Erfüllung des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung.

² Die EMAG erstattet dem Gemeinderat zuhanden des Grossen Gemeinderates jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft.

³ Der Gemeinderat kann von der Revisionsstelle der EMAG zusätzliche Berichte zu speziellen Fragestellungen verlangen.

Art. 13

Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat erstellt eine Eigentümerstrategie für die EMAG und legt diese dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung vor. Die Eigentümerstrategie wird einmal pro Legislatur überprüft und bei Bedarf angepasst.

² Die Genehmigung und allfällige Anpassung des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung gemäss Art. 5 erfolgt durch den Gemeinderat.

³ Die Ausübung der Aktionärsrechte in der EMAG und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgen durch den Gemeinderat.

⁴ Der Gemeinderat kann im Verwaltungsrat der EMAG mit höchstens zwei Mitgliedern vertreten sein.

⁵ Die Entschädigung der im Verwaltungsrat der EMAG vertretenen Gemeinderäte erfolgt gemäss den Bestimmungen des Besoldungsreglements für Behördenmitglieder der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee. Allfällige direkt von der EMAG an die Verwaltungsräte entrichtete Entschädigungen sind an die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee abzutreten.

Art. 14

Haftung Die EMAG haftet ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15

Übergangsbestimmung Die Erhebung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

Art. 16

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.
² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung des Reglements über die Elektrizitätsversorgung vom 20. Juni 2002.

Beschluss der Stimmberechtigten

Das Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee mit Elektrizität wurde von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2015 mit 2297 zu 433 Stimmen angenommen.

Münchenbuchsee, 15. Juni 2015

EINWOHNERGEMEINDE MÜNCHENBUCHSEE

Präsidentin

Sekretär

sig. Elsbeth Maring-Walther

sig. Olivier A. Gerig

Publikation

Der Beschluss über das Reglement sowie das Inkrafttreten wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Fraubrunner Anzeiger Nr. 51 vom 18. Dezember 2015 publiziert. Beschwerden wurden keine eingereicht.

Der Gemeindeschreiber

sig. Olivier A. Gerig